

# STRATEGIEPAPIER: EXTREMISMUS UND TERRORISMUS

*Für einen multidisziplinären Ansatz in Belgien.....*



Strategie **T.ER**

# INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung .....	3
2.	Anwendungsbereich .....	5
3.	Umsetzung der Strategie in die Praxis .....	7
3.1.	Dezentrale Plattformen .....	10
3.1.1.	<i>Lokale Taskforces</i> .....	10
3.1.2.	<i>Büros für lokale integrale Sicherheit in Sachen Radikalismus, Extremismus und Terrorismus</i> .....	12
3.1.3.	<i>Information Officer</i> .....	14
3.2.	Zentrale Plattformen .....	15
3.2.1.	<i>Nationale Taskforce</i> .....	15
3.2.2.	<i>Nationale Arbeitsgruppen</i> .....	16
3.3.	Instrument: die Gemeinsame Datenbank .....	17
3.4.	Aktionen .....	18
3.5.	Berichterstattung und Bewertung .....	19
4.	Partnerschaft .....	20
5.	Liste der Abkürzungen .....	22
	Anlage: Verordnungsrechtlicher und politischer Rahmen .....	23

# 1. EINLEITUNG

*Bei der Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus ist die Zusammenarbeit zwischen den intervenierenden Diensten entscheidend. Die Notwendigkeit einer stärkeren Zusammenarbeit zwischen den betreffenden Diensten war auch der rote Faden im Bericht der nach den Anschlägen vom 22. März 2016 eingesetzten Parlamentarischen Untersuchungskommission. Dieser multidisziplinäre Ansatz erfordert in erster Linie Vertrauen zwischen allen beteiligten Partnern, das weder durch die unterschiedlichen Zuständigkeiten der verschiedenen Befugnisebenen noch durch die interne Logik der einzelnen Dienste beeinträchtigt werden darf. Die Sicherheitslogik und die Logik der Sozialprävention - beide gleichermaßen notwendig - müssen einander verstärken.*

Mit dem vorliegenden Strategiepapier soll dieser multidisziplinäre Ansatz strukturiert werden. Um dies zu erreichen, muss das Problem zunächst klar definiert werden. Auf der Grundlage dieser genauen Darstellung müssen dann die von Extremismus und Terrorismus ausgehenden Risiken durch geeignete Maßnahmen der dafür am besten geeigneten Dienste so weit wie möglich minimiert werden.

Ziel des vorliegenden Strategiepapiers ist es, alle zuständigen Behörden und Dienste in die Lage zu versetzen, innerhalb eines gemeinsamen Rahmens, mit einer gemeinsamen Strategie und unter Beachtung des spezifischen Auftrags und der Methodik der Dienste zu arbeiten. Das Berufsgeheimnis und die gesetzlichen Befugnisse der einzelnen Befugnisebenen bleiben selbstverständlich gewahrt.

Das Strategiepapier verbindet:

- den sozialpräventiven, administrativen, polizeilichen und gerichtlichen Ansatz mit dem auf soziale Wiedereingliederung gerichteten Ansatz,
- die föderale Ebene, die Ebene der Gemeinschaften und Regionen sowie die provinzielle und lokale Ebene.



Das Strategiepapier beruht auf den Erfahrungen der Vergangenheit. Seit 2002 hat es mehrere Aktionspläne gegeben, die darauf abzielten, Radikalisierung und Extremismus in der Gesellschaft durch hauptsächlich von der Polizei und den Nachrichten- und Sicherheitsdiensten ergriffene Maßnahmen zu verringern. Doch im Laufe der Zeit hat sich dieser sicherheitspolitische Ansatz als unzureichend erwiesen: Hauptwaffe im Kampf gegen Extremismus und Terrorismus muss die inklusive Gesellschaft sein. Prävention und soziale Wiedereingliederung in die Gesellschaft sind hierbei entscheidend. Bei der Aktualisierung des R-Plans im Jahr 2015 wurde diesem umfassenden Ansatz Rechnung getragen. Die Synergien zwischen den verschiedenen Befugnisebenen wurden gestärkt und die Städte und Gemeinden haben eine wichtigere Rolle übernommen.

→ *Für einen optimalen multidisziplinären Ansatz sind Zusammenarbeit, Stärkung und Aufrechterhaltung des gegenseitigen Vertrauens und Austausch von Informationen, Fachwissen und Expertise zwischen allen betroffenen Diensten absolut notwendig.*

Die Anschläge von Paris und Brüssel 2015 und 2016 haben die Sicherheitslandschaft tiefgreifend verändert. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Behörden ausreichend Widerstandskraft an den Tag legen, um die Grundrechte und Freiheiten der Bürger im Kampf gegen Terrorismus und Extremismus bestmöglich zu wahren. Eine sichere und pluralistische Gesellschaft, in der sich jeder ohne Angst vor Gewalt oder Verfolgung äußern kann, ist dafür eine Grundvoraussetzung. Um dies zu erreichen, müssen die richtigen Strukturen und Plattformen geschaffen und von allen beteiligten Diensten unterstützt werden. Dies soll mit vorliegendem Strategiepapier erreicht werden.

## 2. ANWENDUNGSBEREICH

Die Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus in unserer Gesellschaft erfordert eine integrale und integrierte Zusammenarbeit. Daher ist es in erster Linie wichtig, den Anwendungsbereich des Strategiepapiers abzustecken. Alle Partner müssen innerhalb eines gemeinsamen Rahmens arbeiten. Hierbei ist eine gleiche Sprache sehr wichtig. Einige der im Strategiepapier verwendeten Konzepte sind dem Gesetz vom 30. November 1998 über die Nachrichten- und Sicherheitsdienste entnommen.

**Extremismus:** *„rassistische, fremdenfeindliche, anarchistische, nationalistische, autoritäre oder totalitäre Anschauungen oder Zielsetzungen, ungeachtet, ob sie politischer, ideologischer, konfessioneller oder philosophischer Art sind, die in Theorie oder Praxis gegen die Grundsätze der Demokratie oder der Menschenrechte, das reibungslose Funktionieren der demokratischen Institutionen oder andere Grundlagen des Rechtsstaates verstoßen, einschließlich des Radikalisierungsprozesses“.*

**Terrorismus:** *„die Anwendung von Gewalt gegen Personen oder materielle Interessen aus ideologischen oder politischen Gründen im Hinblick auf die Durchsetzung einer Zielsetzung durch Terror, Einschüchterung oder Drohungen, einschließlich des Radikalisierungsprozesses“.*



Da das Strategiepapier über den Bereich der Sicherheit hinausgeht, muss auch die **sozialpräventive Definition** des **Radikalisierungsprozesses** berücksichtigt werden, nämlich:

*„ein dynamischer Prozess, der mit einer Entfremdung von der Gesellschaft und vom politischen System, einer wachsenden Intoleranz gegenüber einem Gedankengut, das man nicht teilt, und einer zunehmenden Bereitschaft, Gewalt als Mittel zu akzeptieren, um anderen die eigenen Ideen aufzuzwingen, beginnt.“*

Die Begriffe „Radikalisierungsprozess“ und „Radikalisierung“ werden daher im vorliegenden Strategiepapier nur auf der Grundlage des vorstehenden konzeptuellen Rahmens verwendet. In einem demokratischen Rechtsstaat versteht sich von selbst, dass Menschen und Gruppen, die sich auf radikale Weise äußern, an sich kein Problem darstellen. Im Gegenteil, sie können sogar eine Bereicherung sein. Klare und provokante Standpunkte, die den Status quo in Frage stellen, sind in einer demokratischen Gesellschaft wichtig. Andere von den eigenen Ideen zu überzeugen ist ein legitimer Akt.

# 3. UMSETZUNG DER STRATEGIE IN DIE PRAXIS

Das vorliegende Strategiepapier beruht auf verschiedenen Überlegungen, wie Bedrohungen am besten angegangen werden und welche Maßnahmen zur Bekämpfung der Ursachen von Terrorismus und Extremismus, einschließlich des Radikalisierungsprozesses, zu ergreifen sind:

- **Jede Form** von Extremismus, die **zu Gewalt anstiftet** oder **die Anwendung von Gewalt fördert**, fällt in den Anwendungsbereich des Strategiepapiers.
  - **Zahlreiche Faktoren** spielen beim **Radikalisierungsprozess** eine Rolle. Daher ist es **unmöglich, ein allgemeines Profil zu beschreiben**, das für alle Personen, die einen Radikalisierungsprozess durchlaufen, gelten würde. Zudem hat auch der **Online-Aspekt** an Dynamik gewonnen.
  - Die **Vorgehensweisen** und **Profile der Täter entwickeln sich**. Während die Täter früher ausgebildeten Kommandos angehörten, die aus Konfliktgebieten kamen, sind die meisten Attentäter heute **inspirierte „Einzelkämpfer“** mit einfachen Waffen. Es ist daher unerlässlich, auf der Grundlage einer **klar definierten und individualisierten Bedrohungsanalyse** zu arbeiten, die laufend aktualisiert wird.
  - Sowohl für die Leitlinien des Strategiepapiers als auch bei der Umsetzung vor Ort sind **Transparenz und Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren unerlässlich**. Diese Zusammenarbeit ist notwendig, um sicherzustellen, dass alle an der Umsetzung beteiligten Partner ein gemeinsames Verständnis des Phänomens haben und die gleiche Sprache sprechen. Eine Zusammenarbeit kann nur dann reibungslos funktionieren, wenn zwischen den verschiedenen Partnern Vertrauen herrscht. Ein aus diesem Vertrauen heraus stattfindender sorgfältiger Austausch von Fachwissen, Expertise und Informationen wird die Umsetzung der am besten geeigneten Maßnahmen sicherstellen. Ein solcher multidisziplinärer Ansatz bietet die besten Garantien für eine **Begrenzung der schädlichen Auswirkungen der Radikalisierung**.
- Die eingesetzten Mittel werden daher je nach Art des Extremismus, des Umfelds und der Person unterschiedlich sein.



Folglich hat sich der Schwerpunkt der Herangehensweise an die Problematik von einem engen Fokus auf Terrorismus und Extremismus zu einem breiteren Ansatz verschoben, der auf **Preventing violent Extremism (PVE)** und **Countering violent Extremism (CVE)** abzielt. Nicht zuletzt auf Ebene der Prävention und Nachsorge sind die Akteure der Zivilgesellschaft - insbesondere die sozialpräventiven Akteure - wesentliche Partner. Dafür steht der multidisziplinäre Ansatz.

*Der multidisziplinäre Ansatz ist notwendig im Hinblick auf Prävention, Früherkennung, Wiedereingliederung, Informationsaustausch, genaue Priorisierung auf der Grundlage des Bedrohungsbildes und Bestimmung der Dienste, die am besten in der Lage sind, geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Diese Maßnahmen können proaktiv, präventiv oder repressiv sein oder auf soziale Wiedereingliederung abzielen. Diesbezüglich ist die Förderung einer Kultur des Vertrauens und der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Fachdisziplinen unerlässlich.*

In der Praxis wird dieser multidisziplinäre Ansatz in Form von Plattformen für den Informationsaustausch umgesetzt, die aus der Philosophie des Risikomanagements heraus einen individualisierten Ansatz verfolgen.

Risikomanagement ist ein zyklischer Prozess mit drei Hauptschritten: **Risikoerkennung**, **Risikobewertung** und **Risikominderung**. Sind alle Informationsteile zusammengefügt, kann eine Bewertung bzw. Analyse durchgeführt werden, um das Risiko der betreffenden Entität einzuschätzen und anhand einiger klar definierter Risikobereiche eine Profilbeschreibung zu erstellen. Dadurch wird deutlich, welche Bereiche eher problematisch sind und in welchen Bereichen eine positive Entwicklung stattfindet.

Auf der Grundlage dieser Bewertung muss dann festgelegt werden, welche Maßnahmen - auf welcher Ebene auch immer - ergriffen werden müssen, um das von der betreffenden Person ausgehende Risiko zu verringern. Nach der Anwendung dieser Maßnahmen müssen erneut Informationen gesammelt werden, wird eine neue Bewertung gestartet und beginnt der zyklische Risikomanagementprozess von vorne.





Im Mittelpunkt dieser Philosophie steht die multidisziplinäre Fallberatung, die dezentral auf verschiedenen Konzertierungsplattformen stattfindet:

- Auf der Ebene der Gerichtsbezirke gibt es die **Lokalen Taskforces (LTF)**, die aus einer Perspektive der Sicherheit arbeiten.
- Auf lokaler Ebene gibt es die **Büros für lokale integrale Sicherheit in Sachen Radikalismus, Extremismus und Terrorismus (BLIS-R)**, die aus einer sozialpräventiven Perspektive arbeiten.

Der **Information Officer** ist das Bindeglied zwischen den beiden Plattformen. Ziel ist es, das von der betreffenden Person oder Organisation ausgehende Risiko extremistischer und terroristischer Bedrohung möglichst zu verringern.

- Außerdem gibt es Plattformen für die Nachverfolgung und Ausrichtung von Terrorismusakten: das **Joint Intelligence Centre** und das **Joint Decision Centre (JIC-JDC)** im Appellationshofbereich von Brüssel und die **Counterterrorism-Foren (CT)** in den Appellationshofbereichen von Lüttich, Charleroi, Gent und Antwerpen. Das JIC-JDC und die CT-Foren sind Sicherheitsplattformen. Ihr Auftrag ist der kontinuierliche Austausch von Informationen im Rahmen bestehender gerichtlicher und nachrichtendienstlicher Akten in Terrorismusangelegenheiten. Sie dienen der gemeinsamen Entscheidung über die beste zu verfolgende Strategie, wenn Informationen über terroristische Aktivitäten vorliegen.

Das Strategiepapier steht selbstverständlich im Einklang mit den demokratischen Rechten und Freiheiten, die in den von Belgien ratifizierten internationalen Verträgen, wie der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, definiert sind, sowie mit der Verfassung und den geltenden Gesetzen, Dekreten und Ordonnanzen und ihren Ausführungserlassen. Schließlich muss das Strategiepapier auf die Aktions- und Strategiepläne der Gemeinschaften und Regionen abgestimmt sein, und zwar vor dem Hintergrund der Rahmenmitteilung „Integrale Sicherheit“.

## 3.1. Dezentrale Plattformen

### 3.1.1 Lokale Taskforces

Die Lokalen Taskforces (LTF) bilden zusammen mit den BLIS-R den Dreh- und Angelpunkt des Strategiepapiers. Die LTF sind ein sicherheitsorientiertes permanentes Netzwerk und damit mehr als nur eine Gelegenheit, sich zu versammeln. Die innerhalb der LTF ausgetauschten Informationen können klassifiziert oder nicht klassifiziert sein.

In den LTF sind die Polizei, die Sicherheits- und Nachrichtendienste, KOBA, das Ausländeramt und die Staatsanwaltschaft vertreten. Diesen Akteuren dienen sie als Plattform, um über die Überwachung der in der Gemeinsamen Datenbank (GDB) enthaltenen Entitäten zu beraten. Auch andere Fälle von Radikalisierung können in der LTF im Hinblick auf eine erste gemeinsame Risikobewertung besprochen werden. Auf der Grundlage des Informationsaustauschs und der Abstimmung innerhalb der Dienste können diese Fälle dann im Rahmen der normalen Arbeit der Polizei bzw. der Nachrichten- und Sicherheitsdienste überwacht werden. Die Fälle können auch an die BLIS-R zur sozialpräventiven Überwachung weitergeleitet werden. Eine LTF kann auch entscheiden, dass eine Entität nicht mehr überwacht werden muss.

Die LTF sind auf der Ebene der Gerichtsbezirke tätig und umfassen eine strategische und eine operative Komponente.

- Die **operativen LTF** sammeln Informationen und speisen sie in die GDB ein. Zudem überwachen sie die auf ihrem Gebiet anwesenden GDB-Entitäten gemäß der Bedrohungsbewertung durch das Koordinierungsorgan für die Bedrohungsanalyse (KOBA). Die operativen LTF bestimmen die prioritären Fälle und entscheiden pro Fall darüber, welche Überwachung bzw. welche Maßnahme angemessen ist.
- Die **strategischen LTF** sorgen für eine strategische Abstimmung zwischen den lokalen operativen LTF.





Die nationale Steuerung der LTF erfolgt durch die **Arbeitsgruppe Lokale Task-forces**, die die Richtlinien und Prioritäten festlegt.

Es ist darauf zu achten, dass die auf Radikalisierung ausgerichtete prospektive Aufmerksamkeit nicht zugunsten einer rein reaktiven Überwachung bekannter Personen oder Organisationen vernachlässigt wird. In diesem Sinne ist die Interaktion mit den BLIS-R entscheidend. Die Teilnahme des Information Officers an den BLIS-R-Sitzungen optimiert die Zusammenarbeit zwischen den operativen LTF und den sozialpräventiven BLIS-R.

Um geeignete Maßnahmen umsetzen zu können, bestimmen die LTF zunächst die Priorisierung der Entitäten in der GDB anhand sorgfältig ausgewählter Kriterien. Eine solche Prioritätensetzung ist notwendig, da einige Entitäten mehr Aufmerksamkeit und Überwachung erfordern als andere und die Bearbeitung nicht immer von denselben Akteuren durchgeführt werden muss. Die Priorisierung trägt also auch zur Wahl der Plattform, in der die Entität hauptsächlich erfasst wird, und der damit verbundenen Maßnahmen bei.

Entitäten werden wie folgt priorisiert:

- **A-Entitäten** werden hauptsächlich von der Föderalen Gerichtspolizei und den Nachrichtendiensten im Rahmen einer von der (föderalen) Staatsanwaltschaft oder vom Untersuchungsrichter durchgeführten klassischen strafrechtlichen Ermittlung und im Rahmen einer nachrichtendienstlichen Untersuchung verfolgt. Die LTF werden über die Akten und den eventuellen Handlungsbedarf auf dem Laufenden gehalten.
- **B-Entitäten** werden meist über die Plattform der LTF und der zugehörigen Partner überwacht.
- **C-Entitäten** werden meist über die Plattform der BLIS-R und der zugehörigen Partner primär überwacht.
- **D-Entitäten** sind z.B. Personen, die im Ausland inhaftiert sind oder die aus dem belgischen Staatsgebiet ausgewiesen wurden. Durch die Aufnahme als Entität ist gewährleistet, dass die Daten der betreffenden Person oder Organisation in der GDB gespeichert bleiben, bis eine Löschung in Frage kommt.

Entitäten können gleichzeitig auf verschiedenen Plattformen überwacht werden. Die Einteilung für eine Überwachung der Entitäten ist zudem nicht als statisch, sondern als dynamisch anzusehen, denn die Überwachung einer Entität muss sich weiterentwickeln können.

### 3.1.2 Büros für lokale integrale Sicherheit in Sachen Radikalismus, Extremismus und Terrorismus

*Auf lokaler Ebene stehen die Büros für lokale integrale Sicherheit in Sachen Radikalismus, Extremismus und Terrorismus (BLIS-R) dem Bürger am nächsten. Daher sind sie am besten in der Lage, präventiv und früherkennend tätig zu sein, aber auch für die problematischsten Fälle ein Programm zur Wiedereingliederung auszuarbeiten.*

Das BLIS-R und die LTF stehen in Symbiose zueinander. Während die LTF aus einer Sicherheitsperspektive heraus handelt, ist das BLIS-R auf Prävention und Begleitung ausgerichtet. Dieser unterschiedliche Ansatz spiegelt sich in der Zusammensetzung der beiden Konzertierungsstrukturen wider. Während sich die LTF aus Polizeidiensten, Nachrichten- und Sicherheitsdiensten, dem Ausländeramt und der Staatsanwaltschaft zusammensetzt, umfasst ein BLIS-R vorwiegend lokale Akteure der Zivilgesellschaft.

Ein BLIS-R besteht idealerweise aus zwei Konzertierungsplattformen, den sogenannten „Tafeln“:

- Die **operative Tafel** kümmert sich um die eigentliche Fallberatung. Sie wird vom Bürgermeister und/oder seinem Vertreter geleitet.
- Die **strategische Tafel** steuert die operative Tafel und sorgt dafür, dass sie reibungslos funktioniert. Sie wird vom Bürgermeister geleitet.

Auch hier ist die multidisziplinäre Zusammenarbeit entscheidend:

- Die BLIS-R sind ein effizientes Instrument im Kampf gegen Radikalisierung, da sie Personen, die sich in einem Radikalisierungsprozess befinden (oder bei denen der Verdacht besteht, dass sie sich radikalisieren), **in einem frühen Stadium erkennen**.
- Neben der Früherkennung kann auf der Grundlage der gesammelten Informationen eine **individualisierte Überwachung** ausgearbeitet werden. Nicht nur Personen, die dank der Früherkennung identifiziert wurden, sondern auch Personen, die außerhalb der Arbeit des BLIS-R identifiziert wurden, können einer solchen individualisierten Überwachung unterzogen werden.

Konkret bedeutet dies, dass die Partner innerhalb des BLIS-R bestimmen, welcher Dienst am besten in der Lage ist, eine bestimmte Person zu überwachen bzw. zu begleiten und worin genau die Begleitung bestehen wird.



Mit Ausnahme des Information Officers, der die Verbindung mit der LTF gewährleistet, sitzt kein Mitglied der LTF im BLIS-R. Rückmeldungen aus dem BLIS-R an die LTF erfolgen erst nach einvernehmlicher Billigung durch alle tatsächlichen Teilnehmer des BLIS-R über das Feedback-Blatt. Dieses Feedback-Blatt dient den Teilnehmern des BLIS-R und der LTF als Orientierungshilfe, da es allen Teilnehmern ermöglicht, sehr deutlich anzugeben, welche Informationen fließen und welche nicht.

Die tatsächlichen Teilnehmer an der Fallberatung innerhalb des BLIS-R entscheiden auch im Konsens über die Weiterverfolgung des besprochenen Falls.

Diese Weiterverfolgung kann Folgendes beinhalten:

- Beurteilung, ob der besprochene Fall im BLIS-R weiterverfolgt werden muss oder nicht,
- Begleitung oder Koordination einer individualisierten Überwachung im BLIS-R,
- Auswertung dieser Überwachung,
- Weiterverweisung des Falls an die LTF.

Die Fälle, die in einem BLIS-R behandelt werden, betreffen Personen, die sich auf dem Gebiet einer bestimmten Stadt oder Gemeinde aufhalten oder die angegeben haben, sich dort niederzulassen. Aus praktischen Gründen können sich mehrere Gemeinden für die Schaffung eines gemeinsamen BLIS-R entscheiden. Zudem kann eine Entität auch in mehreren BLIS-R gleichzeitig besprochen werden. Es bleibt den Bürgermeistern überlassen, miteinander zu kommunizieren und sich abzusprechen.

### 3.1.3. Information Officer

Der Information Officer (IO) ist ein Mitglied der lokalen Polizei, das als Bindeglied zwischen der LTF und dem BLIS-R fungiert. Jede Polizeizone bestimmt mindestens einen Information Officer.

Die Rolle des Information Officers ist wie folgt definiert:

- ① Der Information Officer **vertritt in der LTF die Polizeizone**, leitet auf transverse Weise in der eigenen Organisation die Ermittlungs- und Überwachungs-bemühungen in Bezug auf die in der GDB enthaltenen Entitäten und wacht über die Qualität des Informationsflusses innerhalb der Zone. Der IO übermittelt der LTF die relevanten Informationen, damit die GDB ergänzt werden kann.
- ② Der Information Officer ist die **Kontaktperson** für die Nachrichtendienste, das Ausländeramt, das KOBA und die Föderale Polizei für den Austausch von klassifizierten Informationen.
- ③ Der Information Officer verwaltet **auf lokaler Ebene den Zugriff auf die GDB**. Der IO bestimmt innerhalb der Polizeizone die Personen, die am tatsächlichen *Monitoring* jeder zu überwachenden Person mitwirken (Revierbedienstete, Ermittlungsteams, Einsatzteams, ...) und erteilt ihnen Richtlinien entsprechend ihrer Funktion.
- ④ Der Information Officer steht in regelmäßigem **Kontakt** mit den Bediensteten der Nachrichtendienste und Mitgliedern der Föderalen Gerichtspolizei, die sich mit der gleichen Thematik beschäftigen, auch außerhalb der monatlichen Sitzungen der LTF.
- ⑤ Der Information Officer ist das **Bindeglied** zwischen der **Polizei** auf lokaler Ebene und auf Ebene der Gerichtsbezirke einerseits und den Information Officer anderer Polizeizonen andererseits.
- ⑥ Der Information Officer ist der **Vertreter der LTF im BLIS-R** und somit ein Vermittler zwischen der LTF und dem BLIS-R. Der IO sorgt für eine gute Zusammenarbeit zwischen dem BLIS-R und der LTF. Der IO gewährleistet die Rückmeldung zwischen beiden Plattformen, idealerweise über das dafür vorgesehene Feedback-Blatt.

## 3.2 Zentrale Plattformen

### 3.2.1 Nationale Taskforce

*Die Nationale Taskforce (NTF) ist die zentrale Plattform zur Steuerung der vorliegenden Strategie. Die NTF spielt eine wichtige Rolle bei einer optimalen Koordination der verschiedenen Partner im Rahmen der multidisziplinären Zusammenarbeit. Die NTF ist für das allgemeine Management und die kontinuierliche Weiterverfolgung der Umsetzung der Strategie verantwortlich.*

Die Verbindung zwischen der NTF, den LTF, den BLIS-R und den Nationalen Arbeitsgruppen ist koordinierender Art, unter Berücksichtigung der Besonderheiten der teilnehmenden Dienste und ihrer internen Funktionsweise. Der NTF leitet alle Vorschläge oder Anpassungen, die einer politischen Bestätigung bedürfen, an die zuständigen Behörden weiter.

Die NTF kommt monatlich unter dem Vorsitz des KOBA zusammen und umfasst Vertreter aller Partner, die im Rahmen des Strategiepapiers eine Rolle spielen:

- Staatsanwaltschaft,
- Staatssicherheit,
- Allgemeiner Nachrichten- und Sicherheitsdienst,
- Föderale und Lokale Polizei,
- FÖD Auswärtige Angelegenheiten,
- FÖD Inneres,
  - Generaldirektion Sicherheit und Vorbeugung,
  - Generaldirektion Ausländeramt,
  - Nationales Krisenzentrum,
- Büro für die Verarbeitung finanzieller Informationen,
- FÖD Justiz,
  - Generaldirektion der Strafanstalten,
  - Generaldirektion Gesetzgebung, Grundrechte und Grundfreiheiten über das Büro „Prävention von Terrorismus und Radikalisierung“ des Dienstes Kulte und Laizismus und das Büro für Terrorismus und gewalttätige Radikalisierung der Dienststelle für Kriminalpolitik,
- Flämische Behörde,
- Föderation Wallonie-Brüssel,
- Wallonische Region,
- Deutschsprachige Gemeinschaft,
- Region Brüssel-Hauptstadt.

### 3.2.2. Nationale Arbeitsgruppen

*Nationale Arbeitsgruppen werden zu einem bestimmten Aktionsbereich oder Phänomen oder einer bestimmten Tendenz oder Problematik gebildet. Dadurch können sie sehr flexibel auf eine sich ständig ändernde Bedrohungslage, auf Entwicklungen in Tendenzen und auf konkrete Bedürfnisse reagieren. Der Hauptzweck der Arbeitsgruppen besteht darin, Experten auf einem bestimmten Gebiet an einen Tisch zu bringen, um auf der Grundlage ihres Fachwissens Analysen zu erstellen und Unterstützung zu bieten. Dies hilft den verschiedenen Partnern in den LTF oder BLIS-R, die wirksamsten Maßnahmen zu ergreifen.*

Die Nationalen Arbeitsgruppen wollen eine ständige Zusammenarbeit und den Austausch von Fachwissen sicherstellen. Es wird viel Wert auf die Bedürfnisse der verschiedenen Partner gelegt, auch auf lokaler Ebene. Darüber hinaus gibt es innerhalb der Arbeitsgruppen einen starken Fokus auf den Informationsaustausch mit allen Akteuren im Rahmen des Strategiepapiers.

Jede Nationale Arbeitsgruppe hat einen Pilotdienst, der alle relevanten Partner für die Erfüllung der vorgesehenen Aufträge zusammenbringt. Der Pilotdienst stellt sicher, dass das aufgebaute Wissen erhalten bleibt, und sorgt auch für den Informationsfluss zu den anderen Plattformen und Akteuren im Rahmen des Strategiepapiers.

Derzeit sind folgende Nationale Arbeitsgruppen aktiv:

- Internet und soziale Medien und die Unterarbeitsgruppe Permanent Working Group Internet and Social Media,
- Radio und Fernsehen,
- Gefängnisse: Strafvollzug und Betrieb,
- Prävention,
- Strategische Kommunikation,
- Rechtsextremismus,
- Linksextremismus,
- Kleinasien,
- Nordkaukasus,
- Lokale Taskforces,
- Asyl und Migration,
- Salafismus.

Die NTF bestimmt, welche Nationalen Arbeitsgruppen eingerichtet werden, welche beibehalten werden und welche aufgelöst werden.



### 3.3 Instrument: die Gemeinsame Datenbank

*Ein wichtiger Teil der multidisziplinären Zusammenarbeit fußt auf dem kontinuierlichen Austausch von Informationen nach dem Need-to-share-Prinzip. Die Gemeinsame Datenbank (GDB) spielt dabei eine wichtige Rolle.*

Dank der GDB haben alle Partner die Möglichkeit eines dynamischen Informationsaustauschs. Daher wird der GDB als Rückgrat des LTF-Netzwerks angesehen. Die GDB enthält keine klassifizierte Informationen und hat zum Zweck ein möglichst genaues Bild von den zu überwachenden Personen zu machen. Auf der Grundlage dieser Informationen können relevante individuelle Bedrohungsanalysen angestellt und wirksame Maßnahmen ergriffen werden, sodass eine angemessene Überwachung gewährleistet wird.

Die Entitäten in der GDB werden in fünf Kategorien unterteilt: **Foreign Terrorist Fighters (FTF)**, **Homegrown Terrorist Fighters (HTF)**, **Hasspropagandisten (HP)**, **Potenziell Gewaltbereite Extremisten (PGE)** und **Terror-Verurteilte (TV)**. Die Kriterien für die Aufnahme in die GDB werden durch einen königlichen Erlass festgelegt und sind sehr strikt. Sobald eine Entität die Kriterien nicht mehr erfüllt, muss sie aus der GDB entfernt werden.

Für jede in der GDB aufgenommene Entität gibt es drei Blätter, die alle auf nicht klassifizierte Informationen basieren: das Auskunftsblatt, die Informationskarte und die Bedrohungsbewertung:

- Das **Auskunftsblatt** mit den personenbezogenen Daten wird von allen Diensten, die gesetzlich verpflichtet sind, die GDB zu speisen, laufend aktualisiert.
- Die **Informationskarte** ist ein Auszug aus dem Auskunftsblatt, den der Bürgermeister einsehen kann.
- Die **individuelle Bedrohungsbewertung** des KOBA bestimmt den Grad der terroristischen und extremistischen Bedrohung, die von der zu überwachenden Person ausgeht. Die Bedrohungsbewertung kann bei Diskussionen über die für diese Entität zu ergreifenden Maßnahmen als Leitfaden dienen. Darüber hinaus können sich die Partnerdienste auf die Bedrohungsbewertung stützen, um Verwaltungsbeschlüsse zu begründen.

### 3.4. Aktionen

*Um Extremismus und Terrorismus zu verhindern und den radikalisierenden Einfluss von Einzelpersonen und Organisationen zu verringern, wurden konkrete Maßnahmen entwickelt.*

Diese Maßnahmen können Folgendes umfassen:

- Der **proaktive** Ansatz zielt darauf ab, optimale Strukturen und eine möglichst genaue Darstellung der Lage zu entwickeln, um auf eventuell auftretende Tendenzen rechtzeitig reagieren zu können.
- Der **präventive** Ansatz umfasst eine breite Palette von Maßnahmen, die gezielt eingesetzt werden können:
  - gegenüber der Gesellschaft als Ganzes (primär),
  - gegenüber bestimmten Zielgruppen (sekundär),
  - gegenüber Einzelpersonen (tertiär). Diesbezüglich spielt z.B. die soziale Wiedereingliederung durch “Disengagement“ (Ausstieg) eine wichtige Rolle.
- Der **repressive** Ansatz ist nur auf Entitäten anwendbar, die in der GDB enthalten sind. Ziel dieser Maßnahmen ist eine Reduzierung der von diesen Entitäten ausgehenden Bedrohung, und zwar unter Anwendung des Prinzips der Risikobewertung.

### 3.5 Berichterstattung und Bewertung

Die Umsetzung des vorliegenden Strategiepapiers wird von der NTF auf der Grundlage einer inhaltlichen Überprüfung kontinuierlich bewertet und angepasst.

Die NTF erstattet dem Nationalen Sicherheitsrat und dem Konzertierungsausschuss, der sich aus den Ministern der Föderalregierung und der Regierungen der Gemeinschaften und Regionen zusammensetzt, Bericht über ihre Tätigkeiten. Anlaufstelle für die tägliche externe Kommunikation ist der Dienst, der den Vorsitz der NTF innehat (das KOBA).



## 4. PARTNERSCHAFT

In Bezug auf die Ausarbeitung und Gestaltung des vorliegenden Strategiepapiers gilt unser besonderer Dank allen Diensten, die sich tagtäglich damit befassen haben. Vorliegendes Strategiepapier findet die uneingeschränkte Unterstützung der betreffenden Behörden.

Für die Föderalregierung:

- Herr Alexander De Croo, Premierminister,
- Frau Sophie Wilmès, Vize-premierministerin und Ministerin der Auswärtigen Angelegenheiten, der Europäischen Angelegenheiten und des Außenhandels und der Föderalen Kulturellen Institutionen,
- Herr Vincent Van Quickenborne, Vize-premierminister und Minister der Justiz, beauftragt mit der Nordsee,
- Herr Vincent Van Peteghem, Minister der Finanzen, beauftragt mit der Koordinierung der Betrugsbekämpfung,
- Frau Ludivine Dedonder, Ministerin der Landesverteidigung,
- Frau Annelies Verlinden, Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung.

Für die Regierung der Flämischen Behörde:

- Herr Jan Jambon, Ministerpräsident der Flämischen Regierung,
- Herr Bart Somers, Vize-Ministerpräsident der Flämischen Regierung und Minister für Lokale Verwaltung, Verwaltungsangelegenheiten, Zivilintegration und Chancengleichheit,
- Frau Zuhal Demir, Ministerin für Justiz und Aufrechterhaltung der Ordnung, Umwelt, Energie und Tourismus.



Für die Regierung der Wallonischen Region:

- Herr Elio Di Rupo, Ministerpräsident der Wallonischen Regierung,
- Herr Christophe Collignon, Minister für Wohnungswesen, lokale Behörden und Städte.

Für die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt:

- Herr Rudi Vervoort, Ministerpräsident der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt.

Für die Regierung der Föderation Wallonie-Brüssel:

- Herr Pierre-Yves Jeholet, Ministerpräsident der Föderation Wallonie-Brüssel,
- Frau Valérie Glatigny, Ministerin für Hochschulwesen, Weiterbildungsunterricht, wissenschaftliche Forschung, Universitätskrankenhäuser, Jugendhilfe, Justizhäuser, Jugend, Sport und die Promotion von Brüssel.

Für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft:

- Herr Oliver Paasch, Ministerpräsident der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- Herr Antonios Antoniadis, Vize-Ministerpräsident, Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen.

## 5. LISTE DER ABKÜRZUNGEN

<b>BLIS-R</b>	Büro für lokale integrale Sicherheit in Sachen Radikalismus, Extremismus und Terrorismus
<b>CVE</b>	Countering Violent Extremism
<b>Forum CT</b>	Forum Counter Terrorism
<b>FTF</b>	Foreign Terrorist Fighter
<b>GDB</b>	Gemeinsame Datenbank
<b>HP</b>	Hasspropagandist
<b>HTF</b>	Homegrown Terrorist Fighter
<b>IO</b>	Information Officer
<b>JDC</b>	Joint Decision Center
<b>JIC</b>	Joint Intelligence Center
<b>KOBA</b>	Koordinierungsorgan für die Bedrohungsanalyse
<b>LTF</b>	Lokale Taskforce
<b>NTF</b>	Nationale Taskforce
<b>PGE</b>	Potenziell Gewaltbereiter Extremist
<b>PVE</b>	Preventing Violent Extremism
<b>R-Plan</b>	Aktionsplan Radikalismus
<b>TV</b>	Terror-Verurteilte

# ANLAGE: VERORDNUNGSRECHTLICHER UND POLITISCHER RAHMEN

- Rahmenmitteilung „Integrale Sicherheit“,
- Gesetz vom 5. August 1992 über das Polizeiamt, insbesondere die Artikel 44/11/3bis, 44/11/3ter, 44/11/3quater und 44/11/3quinquies,
- Gesetz vom 10. Juli 2006 über die Bedrohungsanalyse und KE vom 28. November 2006 zur Ausführung des Gesetzes vom 10. Juli 2006 über die Bedrohungsanalyse,
- Gesetz vom 27. April 2016 über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus - Kapitel 4 über die gemeinsame Datenbank,
- Gesetzes vom 6. Juli 2017 zur Vereinfachung, Harmonisierung, Informatisierung und Modernisierung von Bestimmungen im Bereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht und im Notariatswesen und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Justiz, Artikel 313 - Einfügung eines Artikels 458ter in das Strafgesetzbuch,
- Gesetz vom 30. Juli 2018 zur Einrichtung von Büros für lokale integrale Sicherheit in Sachen Radikalismus, Extremismus und Terrorismus,
- Königlicher Erlass vom 21. Juli 2016 über die gemeinsame Datenbank Foreign Terrorist Fighters,
- Königlicher Erlass vom 23. April 2018 über die gemeinsame Datenbank Hasspropagandisten und zur Ausführung verschiedener Bestimmungen von Kapitel IV Abschnitt 1bis „Informationsverwaltung“ des Gesetzes über das Polizeiamt,
- Königlicher Erlass vom 20. Dezember 2019 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 21. Juli 2016 über die gemeinsame Datenbank Foreign Terrorist Fighters und des Königlichen Erlasses vom 23. April 2018 über die gemeinsame Datenbank Hasspropagandisten und zur Ausführung verschiedener Bestimmungen von Kapitel IV Abschnitt 1bis „Informationsverwaltung“ des Gesetzes über das Polizeiamt,
- Rundschreiben vom 22. Mai 2018 des Ministers der Sicherheit und des Innern und des Ministers der Justiz über den Informationsaustausch und die Überwachung von Terrorist Fighters und Hasspropagandisten,
- Region Brüssel-Hauptstadt, „Le Plan Global de Sécurité et de Prévention (PGSP)“ / „Het Globaal Veiligheids- en Preventieplan (GVPP)“ (Globaler Sicherheits- und Vorbeugungsplan (GSVP)), 14. Januar 2021 <https://bps-bpv.brussels/sites/default/files/2021-03/1507-BPS%20-%20PGSP-NL-AS.pdf> ;
- Deutschsprachige Gemeinschaft, Strategie zur Vorbeugung von gewaltsamem Radikalismus in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens: 2016-2020, Website: <http://oliver-paasch.eu/2016/07/praevention-dg-strategie-gegen-gewaltsamen-radikalismus/>;
- Fédération Wallonie-Brüssel, Dienste und Vorbeugungsinitiativen, die in die Verantwortung des Netzwerks zur Überwachung von gewalttätigem Extremismus und Radikalismus in der Fédération Wallonie-Brüssel fallen, Website: [www.extremismes-violents.be](http://www.extremismes-violents.be);
- Wallonische Region, Plan régional de lutte contre le radicalisme violent (Regionaler Plan zur Bekämpfung von gewalttätigem Radikalismus), Februar 2019, Website: <https://interieur.wallonie.be/politiques-locales/radicalisme/140320>;
- Flämische Regierung, Actieplan ter preventie van gewelddadige radicalisering, extremisme, terrorisme en polarisatie 2020-2024 (Aktionsplan zur Vorbeugung von gewalttätiger Radikalisierung, Extremismus, Terrorismus und Polarisierung 2020-2024), vom 21. Mai 2021. Siehe: <https://beslissingenvlaamsereregering.vlaanderen.be/document-view/60A79830364ED900080004BA>.

*Für einen multidisziplinären Ansatz in Belgien*

Weitere Informationen auf

[koba.belgium.be](https://koba.belgium.be)

Strategie

T.ER

Oktober 2023